

Der Wunsch nach mehreren Öfen in einem Gebäude geht oft einher mit der Frage der Mehrfachbelegung von Kaminen (Schornsteinen). Der hauptsächliche Grund dafür sind die Kosten, aber auch die Platzersparnis kann ein Thema sein.

**Die Mehrfachbelegung eines Kamins erfordert eine detaillierte Planung und einen Bemessungstechnischen Nachweis. Wir beraten Sie gerne.**

Grundsätzlich zu unterscheiden sind die beiden Anwendungsfälle mit raumluftunabhängiger bzw. raumluftabhängiger Betriebsweise. Eine Mischung der beiden Varianten ist nicht zu empfehlen.

Heizkessel und offen zu betreibende Feuerstätten erfordern generell einen eigenen Kamin.

## Raumluftabhängige Betriebsweise Bayerische Feuerungsverordnung (11.11.2007)

Mehrere Feuerstätten dürfen an einen gemeinsamen Schornstein, an eine gemeinsame Abgasleitung oder an ein gemeinsames Verbindungsstück nur angeschlossen werden, wenn:

- durch die Bemessung und die Beschaffenheit der Abgasanlage die Ableitung der Abgase für jeden Betriebszustand sicher gestellt ist.
- eine Übertragung von Abgasen zwischen Aufstellräumen und ein Austritt von Abgasen über nicht in Betrieb befindliche Feuerstätten ausgeschlossen sind.
- die gemeinsame Abgasleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird.
- Die Betriebssicherheit von raumluftabhängigen Feuerstätten darf durch den Betrieb von Raumluft absaugenden Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt als erfüllt, wenn:
  1. ein gleichzeitiger Betrieb der Feuerstätten und der Luft absaugenden Anlagen durch Sicherheitseinrichtungen überwacht wird.
  2. die Abgasabführung durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird.
  3. die Abgase der Feuerstätten über die Luft absaugenden Anlagen abgeführt werden oder
  4. anlagentechnisch sichergestellt ist, dass während des Betriebs der Feuerstätten kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann.

### Empfehlung für Raumluftabhängige Betriebsweise (Bild 1)

- Maximal 3 Einzelraum-Feuerstätten
- Möglichst für gleiche Brennstoffe
- Nur Feuerstätten mit Naturzug
- Zeitbrandfeuerstätten die bestimmungsgemäß nur mit geschlossenen Feuerraumtüren betrieben werden dürfen
- Möglichst nur eine Feuerstätte je Geschoss
- Minimaler Unterdruck im Raum: 4 Pa (Sicherheitseinrichtung)
- Wirksame Kaminhöhe über dem ersten Rauchrohranschluss 3 m, besser 4 m
- Zuluftversorgung über Zuluftleitung
- Bemessungstechnischer Nachweis erforderlich

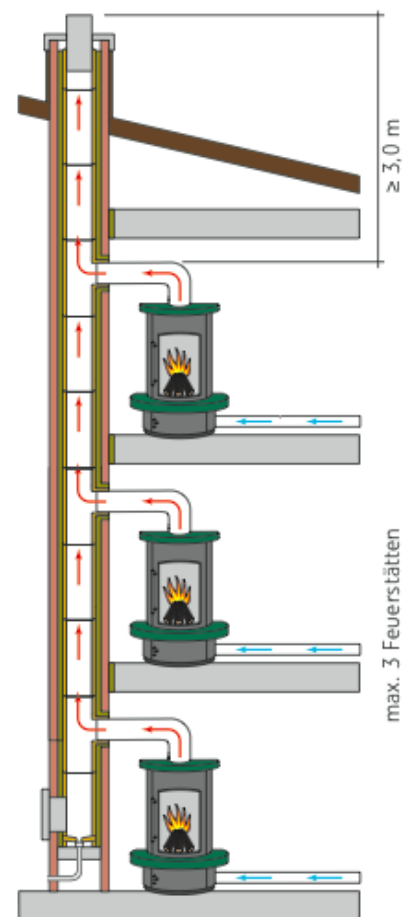


Bild 1: Übersicht Mehrfachbelegung in raumluftabhängiger Betriebsweise

## Raumluftunabhängige Betriebsweise nach Bauaufsichtlicher Zulassung Z-7.1-3331

- Maximal 3 handbeschickte Einzelraum-Feuerstätten für Scheitholz und Pellets
- Nur Feuerstätten mit Naturzug
- Maximale Heizleistung je Feuerstätte: 15 kW
- Kamin und Feuerstätten müssen sich in der gleichen Nutzungseinheit befinden
- Nur eine Feuerstätte je Geschoss
- Minimaler Unterdruck im Raum: 8 Pa (Lüftungsanlage)
- Wirksame Kaminhöhe über dem ersten Rauchrohranschluss: 4 m
- Fußausbildung: **Siehe Bild 2**
- Bemessungstechnischer Nachweis erforderlich

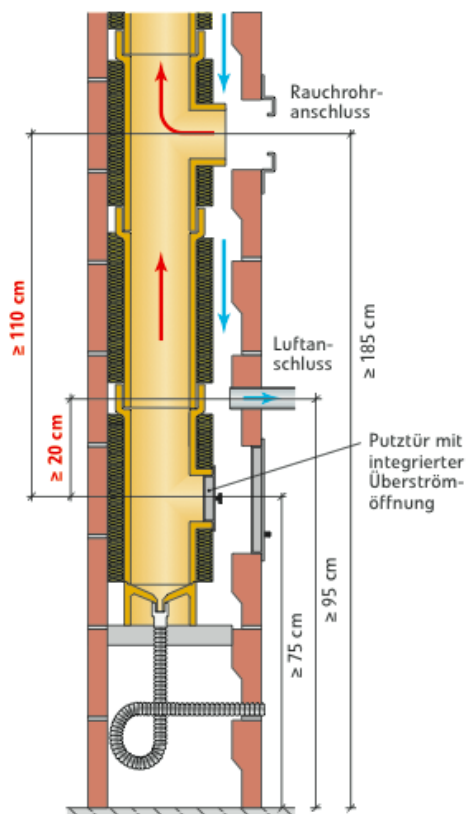


Bild 2: Fußausbildung Mehrfachbelegung in raumluftunabhängiger Betriebsweise

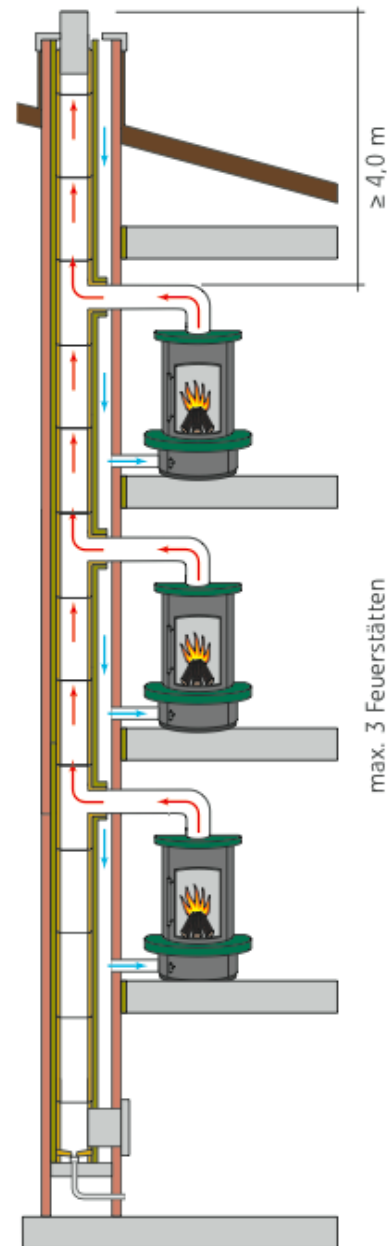


Bild 3: Übersicht Mehrfachbelegung in raumluftunabhängiger Betriebsweise

### Hinweis

Üblicherweise steht zum Zeitpunkt des Rohbaus nicht fest, welche Öfen künftig eingebaut werden sollen. Wir empfehlen daher einen bemessungstechnischen Nachweis mit Musteröfen und in der Baubeschreibung einen entsprechenden Hinweis auf die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten.